

Generationenberatung

vom

01.01.2022

für

Hans und Hanna Tüchtig

überreicht von

ABC Finanzplanung GmbH

Fritz Fleißig

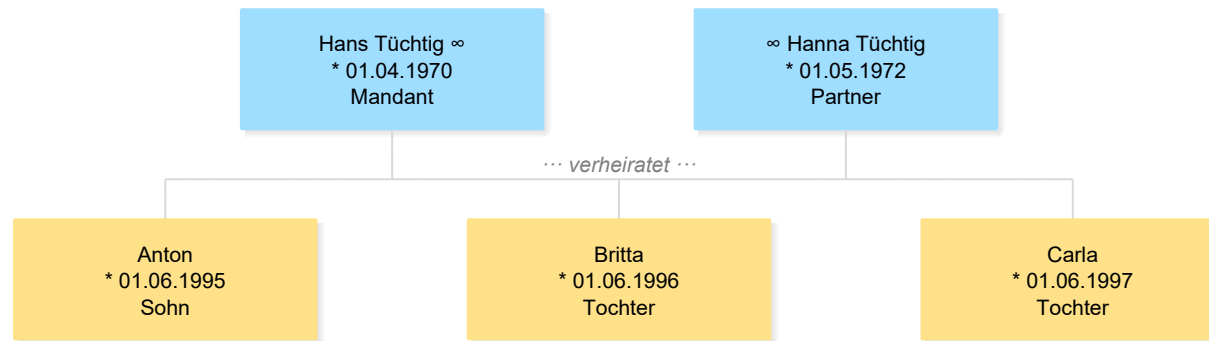
Marienplatz 22

80331 München

Vermögensbilanz "Hans Tüchtig" und "Hanna Tüchtig" (vor erstem und zweitem Erbgang)

Aktiva	Mandant	Partner			Passiva	Mandant	Partner	(Werte in EUR)
Immobilien & Sachwerte								
EFH	500.000	500.000	1.000.000	1.000.000				
Versicherungen								
Kapital-LV	500.000	-	500.000	500.000				
Geld & Wertpapiere								
Bank	500.000	500.000	1.000.000					
Depot Hans	500.000	-	500.000					
Depot Hanna	-	500.000	500.000	2.000.000				
Vermögenswerte	2.000.000	1.500.000	3.500.000		Nettovermögen	2.000.000	1.500.000	3.500.000
					Bruttovermögen	2.000.000	1.500.000	3.500.000

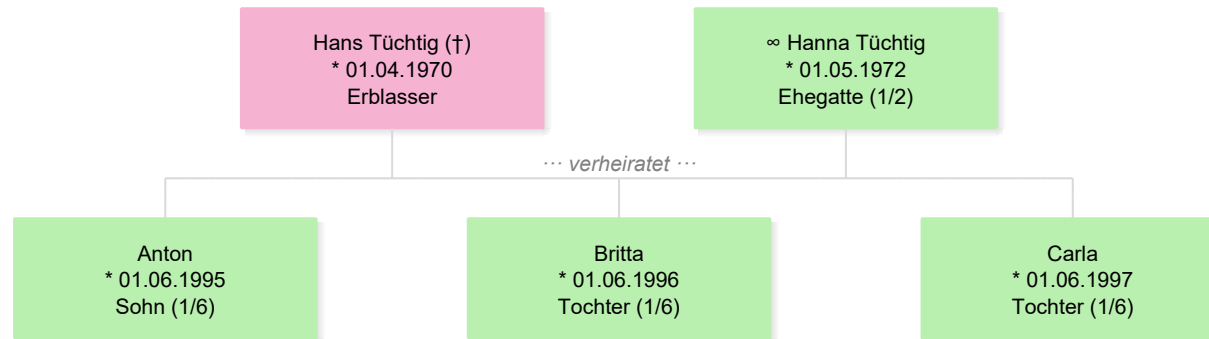
Genogramm



■ Mandant
 ■ verwandte Person
 ■ verstorbene Person
 Halbgeschwister / Stiefkind vom Kind

Erbdiagramm erster Erbgang "Hans Tüchtig"

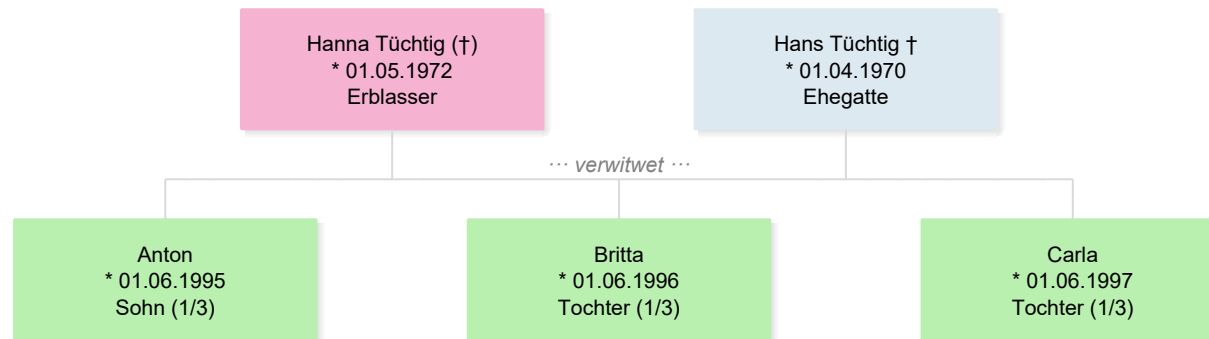
Güterstand: Zugewinnngemeinschaft
 Erbfolge: Gesetzliche Erbfolge



Erblasser
 erbberechtigte Person
 verstorbene Person
 Halbgeschwister / Stiefkind vom Kind

Erbdiagramm zweiter Erbgang "Hanna Tüchtig" (Ehegatte im ersten Erbgang verstorben)

Erbfolge: Gesetzliche Erbfolge



Erblasser
 erbberechtigte Person
 verstorbene Person
 Halbgeschwister / Stiefkind vom Kind

Erbfallanalyse erster Erbgang "Hans Tüchtig"

Mandant Hans Tüchtig (Erblasser)
Partner Hanna Tüchtig (Ehegatte)

Erbfolge / Testament Gesetzliche Erbfolge
Güterstand der Eheleute Zugewinnngemeinschaft

Vermögensübersicht vor Erbfall

	Mandant	Partner	Gesamt
Familienheim	0	0	0
Immobilien & Sachwerte	500.000	500.000	1.000.000
Versicherungen	500.000	0	500.000
Geld & Wertpapiere	1.000.000	1.000.000	2.000.000
Anfangsvermögen vor Erbfall	2.000.000	1.500.000	3.500.000

Versicherungen des Erblassers

Versicherungsleistungen	0
abzgl. Rückkaufswerte	0
Versicherungsleistung netto	0
Anfangsvermögen vor Erbfall zzgl. Versicherungsleistung	2.000.000

Versicherungen des Ehegatten

Versicherungsleistungen	0
abzgl. Rückkaufswerte	0
Versicherungsleistung netto	0
Anfangsvermögen vor Erbfall zzgl. Versicherungsleistung	1.500.000
... für Erblasser und Ehegatte addiert	3.500.000

Verteilung der Erbschaft

	Mandant	Partner	Andere	Gesamt
Familienheim	0	0	0	0
Immobilien & Sachwerte	0	250.000	250.000	500.000
Geld & Wertpapiere	0	500.000	500.000	1.000.000
Versicherungsleistung ohne Begünstigte	0	0	0	0
Versicherungsübertragung ohne Benennung	0	0	0	0
Erbverbindlichkeiten	0	0	0	0
Nachlass gekürzt um Vermächtnisse	0	750.000	750.000	1.500.000
Vermächtnisse	0	0	0	0
Nachlass	0	750.000	750.000	1.500.000
Versicherungsleistung mit Begünstigten	0	0	0	0
Versicherungsübertragung mit Benennung	0	500.000	0	500.000
Erbschaft inkl. Versicherungsleistung	0	1.250.000	750.000	2.000.000

Vermögen und Verteilung der Versicherungsleistungen des Ehegatten

	Mandant	Partner	Andere	Gesamt
Vermögen vor Erbfall	0	1.500.000	0	1.500.000
abzgl. Rückkaufswertverlust	0	0	0	0
Versicherungsleistung ohne Begünstigte	0	0	0	0
Versicherungsleistung mit Begünstigten	0	0	0	0
Vermögen inkl. Versicherungsleistung	0	1.500.000	0	1.500.000

Erbfallanalyse erster Erbgang "Hans Tüchtig"

Erbberechtigte	Verwandt.- beziehung	Alter	Erbschaft in %	Pflicht- teil *	... Quote	Nachlass- anteil	Vermächt- nisse	Vers.Leist. Übertragung	Brutto- summe	anzurech. Schenkung	ErbSt- Wert	... Ehegatte	steuerl. Freibetrag	... Ehegatte	Erbschaft- steuer	Netto- summe
Hans Tüchtig	Erblasser	51														
Hanna Tüchtig	Ehegatte	49	50,0%	250.000	= 1/8	750.000		500.000	1.250.000		1.250.000		755.150		74.220	1.175.780
Erben erster Ordnung (Kinder, Enkel mit Familie)																
Anton	Sohn	26	16,7%	166.667	= 1/12	250.000			250.000		250.000	0	401.717	400.000	0	250.000
Britta	Tochter	25	16,7%	166.667	= 1/12	250.000			250.000		250.000	0	401.717	400.000	0	250.000
Carla	Tochter	24	16,7%	166.667	= 1/12	250.000			250.000		250.000	0	401.717	400.000	0	250.000
			100,0%	750.000		1.500.000		500.000	2.000.000		2.000.000				74.220	1.925.780

* Berechnung des Pflichtteils erfolgt auf Basis des Anfangsvermögens vor Erbfall von 2.000.000 €.

Da Pflichtteile nicht zwangsläufig geltend gemacht werden, sind die Erbanteile unabhängig von Pflichtteilen berechnet.

Eventuelle Kürzungen der Versorgungsfreibeträgen von Kindern werden nicht berücksichtigt.

Erbfallanalyse erster Erbgang "Hans Tüchtig"

Zugewinn

Anfangsvermögen bei Eheschließung Erblasser *	-
Anfangsvermögen bei Eheschließung Ehegatte	-
Endvermögen bei Eheende Erblasser	2.000.000
Endvermögen bei Eheende Ehegatte	1.500.000
Zugewinn Erblasser	2.000.000
Zugewinn Ehegatte	1.500.000
höherer Zugewinn des Erblasser	500.000
Zugewinnausgleichsforderung	250.000
geminderte Zugewinnausgleichsforderung *	250.000
Zugewinnfreibetrag *	250.000

Ehegattenfreibetrag

persönlicher Freibetrag	500.000
steuerfreies "Familienheim" quotat	0
Versorgungsfreibetrag unberücksichtigt	0
Erbfallkostenfreibetrag quotat	5.150
Zugewinnfreibetrag	250.000
abzgl. Barwert der Versorgungsrente	0
gesamter Freibetrag inkl. "Familienheim"	755.150

Erbschaft des Ehegatten

Vermögen des Erblassers inkl. Versicherungsleistung	2.000.000
abzgl. Vermächtnisse	0
abzgl. Versicherungsleistung	500.000
verbleibender gekürzter Nachlass	1.500.000
Erbschaft mit pauschal. Zugewinnausgleich	750.000
alternativ Zugewinnausgleich und Pflichtteil	
Vermögen des Erblassers vor Erbfall	2.000.000
Zugewinnausgleichsforderung	250.000
modifizierter Nachlass	1.750.000
gesetzlicher Pflichtteil (12,5%)	218.750
Erbschaft mit Zugewinnausgleichsforderung	468.750

* Anfangsvermögen nominal und indiziert mit Inflationsfaktor 1,45

Geminderte Zugewinnausgleichsforderung ggfls. aufgrund Familienheimvorteil

Zugewinnfreibetrag gerechnet mit Bewertungsfaktor 1,0000

Erbfallanalyse erster Erbgang "Hans Tüchtig"

Rechenhinweise

Der Barwertfaktor für den Versorgungsfreibetrag wird mit Zins 5,5% und Sterbetafel 2018/2020 des statistischen Bundesamtes ermittelt. Der Inflationsfaktor für den Zugewinnausgleich wird über den Preisindex vom Jahr der Eheschließung bis zum Jahr des Erbfalls berechnet. Der Bewertungsfaktor entspricht dem Verhältnis von erbschaftsteuerlichem Wert zum Verkehrswert des Vermögens des Erblassers. Die Ermittlung des Zugewinns erfolgt auf Basis des ermittelten Anfangsvermögens vor Eintritt des Erbfalls. Es wird davon ausgegangen, dass dies dem realisierbaren Vermögenswert in der letzten juristischen Sekunde des Lebens des Erblassers entspricht.

Haftungshinweis

Eine Haftung aus der Berechnung wird ausgeschlossen (siehe auch die Haftungshinweise in dem Informationsblatt „Erläuterungen und Hinweise“). In dem steuerlichen Freibetrag werden neben dem persönlichen Freibetrag die Pauschale für Erbfallkosten von 10.300 € anteilig und ggfls. der Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Der erbschaftssteuerfreie Übergang des Familienheims auf den Ehepartner wird ggfls. über einen zusätzlichen Freibetrag abgebildet. Voraussetzungen hierfür ist, dass der Ehepartner außer in Notfällen weitere 10 Jahre dort lebt. Die eventuelle Steuerermäßigung im zweiten Erbgang aufgrund § 27 ErbStG "Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens" ist in der Tabellenübersicht unberücksichtigt.

Erbfallanalyse zweiter Erbgang "Hanna Tüchtig" (Ehegatte im ersten Erbgang verstorben)

Mandant Hans Tüchtig (im ersten Erbgang verstorben)
Partner Hanna Tüchtig (Erblasser)

Erbfolge / Testament Gesetzliche Erbfolge

Vermögensübersicht vor zweitem Erbgang

	Partner	Andere	Gesamt
Familienheim	0	0	0
Immobilien & Sachwerte	750.000	250.000	1.000.000
Geld & Wertpapiere	1.500.000	500.000	2.000.000
Versicherungsleistung erster Erbgang	0	0	0
Erbschaftssteuer (1.EG)	-74.220	0	-74.220
Versicherungsübertragung mit Benennung	500.000	0	500.000
Anfangsvermögen vor Erbfall	2.675.780	750.000	3.425.780

Versicherungen des zweiten Erblassers

Versicherungsleistungen	500.000
abzgl. Rückkaufswerte	500.000
Versicherungsleistung netto	0
Anfangsvermögen vor Erbfall zzgl. Versicherungsleistung	2.675.780

Versicherungen anderer Erbberechtigter

Versicherungsleistungen	0
abzgl. Rückkaufswerte	0
Versicherungsleistung netto	0
Anfangsvermögen vor Erbfall zzgl. Versicherungsleistung	750.000
... für Erblasser und andere Erbberechtigte addiert	3.425.780

Verteilung der Erbschaft

	Partner	Andere	Gesamt
Familienheim	0	0	0
Immobilien & Sachwerte	0	750.000	750.000
Geld & Wertpapiere	0	1.500.000	1.500.000
Versicherungsleistung ohne Begünstigte	0	0	0
Versicherungsübertragung ohne Benennung	0	0	0
Vermächtnisse (1.EG)	0	0	0
Erbverbindlichkeiten	0	0	0
Erbschaftssteuer (1.EG)	0	-74.220	-74.220
Nachlass gekürzt um Vermächtnisse	0	2.175.780	2.175.780
Vermächtnisse	0	0	0
Nachlass	0	2.175.780	2.175.780
Versicherungsleistung mit Begünstigten	0	500.000	500.000
Versicherungsübertragung mit Benennung	0	0	0
Erbschaft inkl. Versicherungsleistung	0	2.675.780	2.675.780

Erbfallanalyse zweiter Erbgang "Hanna Tüchtig" (Ehegatte im ersten Erbgang verstorben)

Erbberechtigte	Verwandt.- beziehung	Alter	Erbschaft in %	Pflicht- teil *	... Quote	Nachlass- anteil	Vermächt- nisse	Vers.Leist. Übertragung	Brutto- summe	anzurech. erster Erbg.	ErbSt- Wert	... Andere	steuerl. Freibetrag	... Andere	Erbschaft- steuer *	Netto- summe
Hans Tüchtig	im ersten Erbgang verstorben															
Hanna Tüchtig	zweiter Erblasser															
Erben erster Ordnung (Kinder, Enkel mit Familie)																
Anton	Sohn	26	33,3%	445.963	= 1/6	725.260		500.000	1.225.260		1.225.260	0	403.433	20.000	156.142	1.069.118
Britta	Tochter	25	33,3%	445.963	= 1/6	725.260			725.260		725.260	0	403.433	20.000	43.900	681.360
Carla	Tochter	24	33,3%	445.963	= 1/6	725.260			725.260		725.260	0	403.433	20.000	43.900	681.360
			100,0%	1.337.890		2.175.780		500.000	2.675.780		2.675.780				243.942	2.431.838

* Berechnung des Pflichtteils erfolgt auf Basis des Anfangsvermögens vor Erbfall von 2.675.780 €.

Da Pflichtteile nicht zwangsläufig geltend gemacht werden, sind die Erbanteile unabhängig von Pflichtteilen berechnet.

Die maximale Steuerermäßigung aufgrund § 27 ErbStG bei einem zweiten Erbgang innerhalb eines Jahres in Höhe von 50 % der anteiligen Steuer beträgt

für die Erberechtigten der Steuerklasse 1: Anton: 34.998 € - Britta: 17.366 € - Carla: 17.366 €

Eventuelle Kürzungen der Versorgungsfreibeträgen von Kindern werden nicht berücksichtigt.

Erbfallanalyse zweiter Erbgang "Hanna Tüchtig" (Ehegatte im ersten Erbgang verstorben)

Haftungshinweis

Eine Haftung aus der Berechnung wird ausgeschlossen (siehe auch die Haftungshinweise in dem Informationsblatt „Erläuterungen und Hinweise“). In dem steuerlichen Freibetrag werden neben dem persönlichen Freibetrag die Pauschale für Erbfallkosten von 10.300 € anteilig und ggfls. der Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Der erbschaftssteuerfreie Übergang des Familienheims auf den Ehepartner wird ggfls. über einen zusätzlichen Freibetrag abgebildet. Voraussetzungen hierfür ist, dass der Ehepartner außer in Notfällen weitere 10 Jahre dort lebt. Die eventuelle Steuerermäßigung im zweiten Erbgang aufgrund § 27 ErbStG "Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens" ist in der Tabellenübersicht unberücksichtigt.

Ergebnis erster Erbgang "Hans Tüchtig" und zweiter Erbgang "Hanna Tüchtig"

Mandant Hans Tüchtig (im ersten Erbgang versterbend)
Partner Hanna Tüchtig (im zweiten Erbgang versterbend)

Erbfolge / Testament Gesetzliche Erbfolge

Vermögensübersicht vor Erbfall

	Mandant	Partner	Gesamt
Familienheim	0	0	0
Immobilien & Sachwerte	500.000	500.000	1.000.000
Versicherungen	500.000	0	500.000
Geld & Wertpapiere	1.000.000	1.000.000	2.000.000
Versicherungsleistung erster Erbgang	0	0	0
Anfangsvermögen vor Erbfall	2.000.000	1.500.000	3.500.000

Vermögensänderung durch Versicherungen

Anfangsvermögen vor Erbfall	3.500.000
Versicherungsleistungen erster Erbgang	0
abzgl. Rückkaufswerte	0
Versicherungsleistung netto erster Erbgang	0
Versicherungsleistungen zweiter Erbgang	500.000
abzgl. Rückkaufswerte	500.000
Versicherungsleistung netto zweiter Erbgang	0
Vermögen inkl. Versicherungsleistung	3.500.000

Vermögensverteilung vor und nach Erbfall

Erbberechtigte	Verwandt.- beziehung	Alter	Vermögen vorher	Erbschafts- steuer *	Vermögen nachher
Hans Tüchtig	Mandant	51	2.000.000		
Hanna Tüchtig	Partner	49	1.500.000	-74.220	
Anton	Sohn	26		-156.142	1.319.118
Britta	Tochter	25		-43.900	931.360
Carla	Tochter	24		-43.900	931.360
			3.500.000	-318.162	3.181.838

Vermögensänderung durch Erbschaftsteuer

Vermögen inkl. Versicherungsleistung	3.500.000
Erbschaftssteuer erster Erbgang	-74.220
Erbschaftssteuer zweiter Erbgang	-243.942
Vermögen nach Versicherungen und Erbschaftssteuer	3.181.838

* Die maximale Steuerermäßigung aufgrund § 27 ErbStG bei einem zweiten Erbgang innerhalb eines Jahres in Höhe von 50 % der anteiligen Steuer beträgt für die Erberechtigten der Steuerklasse 1: Anton: 34.998 € - Britta: 17.366 € - Carla: 17.366 €

Haftungshinweis

Eine Haftung aus der Berechnung wird ausgeschlossen (siehe auch die Haftungshinweise in dem Informationsblatt „Erläuterungen und Hinweise“). In dem steuerlichen Freibetrag werden neben dem persönlichen Freibetrag die Pauschale für Erbfallkosten von 10.300 € anteilig und ggfls. der Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Der erbschaftssteuerfreie Übergang des Familienheims auf den Ehepartner wird ggfls. über einen zusätzlichen Freibetrag abgebildet. Voraussetzungen hierfür ist, dass der Ehepartner außer in Notfällen weitere 10 Jahre dort lebt. Die eventuelle Steuerermäßigung im zweiten Erbgang aufgrund § 27 ErbStG "Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens" ist in der Tabellenübersicht unberücksichtigt.

Erläuterungen und Hinweise

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Analysen und Berechnungen stellen keine rechtliche Beratung dar und ersetzen nicht das Gespräch und die Beratung durch einen Notar oder Fachanwalt.

Erbschaftsrelevante Sachverhalte basieren auf dem deutschen Erbrecht. Liegen Sachverhalte mit Auslandsbezug vor, so können diese nur eingeschränkt dargestellt werden oder bleiben in der Betrachtung gänzlich außen vor.

Nachfolgend werden einige grundlegende erbschaftrelevante Begriffe erläutert:

Gütergemeinschaft

Wird eine Gütergemeinschaft begründet, so wird das Vermögen der beiden Partner grundsätzlich gemeinschaftliches Vermögen. Dies gilt für vor der Ehe als auch für während der Ehe erworbenes Vermögen. Es handelt sich hierbei um einen vertraglichen Güterstand. Das gemeinschaftliche Vermögen ist das Gesamtgut. Darüber kann über einen Ehevertrag jeder Ehegatte noch Vorbehaltsgut haben.

Gütertrennung

Beim Güterstand der Gütertrennung erfolgt eine vollständige Trennung der Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner, ohne dass bei Beendigung des Güterstands ein Zugewinnausgleich gewährt werden muss. Jeder Ehegatte oder Lebenspartner bleibt Eigentümer sowohl des vor der Eheschließung als auch des während der Ehe von ihm erworbenen Vermögens. Ausgenommen hiervon sind lediglich eheliches Gebrauchsvermögen und gemeinsame Ehekonten.

Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft ist eine Unterart der Gütertrennung und zugleich der gesetzliche Güterstand, wenn nichts anderes vereinbart wird. Dabei bleiben die Güter der Partner während der Ehe getrennt, jedoch wird ein Zugewinnausgleich durchgeführt, wenn der Güterstand beendet wird.

Berliner Testament

Über ein Berliner Testament können Eheleute oder eingetragene Lebenspartner vereinbaren, dass der Nachlass des verstorbenen Ehepartners dem überlebenden Ehepartner alleine zufällt. Damit soll die Versorgung des überlebenden Ehepartners sichergestellt werden. Kinder und andere Erbberechtigte sollen erst nach dem Tod des zuletzt Versterbenden erben. In einem Berliner Testament setzen die Ehepartner/ eingetragenen Lebenspartner sich gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen einen Dritten, der nach dem Ableben des Längstlebenden Schlusserbe sein soll.

Pflichtteil

Erbrechtliche Pflichtteile sichern Ehegatten, Kindern und eventuell auch Enkeln oder Eltern eine Mindestbeteiligung am Nachlass eines Verstorbenen. Deswegen sollten insbesondere bei einem Berliner Testament auch Pflichtteilsansprüche geprüft werden. Vor dem Erbfall geleistete Schenkungen lösen bei Pflichtteilsberechtigten entsprechende Pflichtteilergänzungsansprüche aus und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch insgesamt. Ob eine geleistete Schenkung auf den Pflichtteil angerechnet werden soll oder nicht, wird programmtechnisch nicht unterschieden.

Haftungshinweise

Die vorliegende Erbschaftsanalyse stellt lediglich eine vereinfachte Grobanalyse und erste Annäherung an das Thema dar. Es werden lediglich einfache Erbfälle dargestellt. Eine Prüfung von Pflichtteilsansprüchen findet beispielsweise nicht statt.

Bei Berechnungen des zweiten Erbgangs können im ersten Erbgang evtl. Versicherungen partiell auf andere Erbberechtigte übertragen werden, die im zweiten Erbgang wiederum Leistungen zugunsten anderer Erbberechtigter auslösen. Solche Ansprüche von anderen Erbberechtigten untereinander bleiben in der Analyse außen vor. Ein evtl. Übergang eines Familienheims auf ein Kind wird ebenso nicht abgebildet.

Sinn und Zweck der Analysen und Berechnungen ist das Transparentmachen von erbschaftsrelevanten Daten. Keinesfalls können daraus ohne eingehende Beratung durch einen Notar oder Fachanwalt konkrete Handlungsempfehlungen oder Ähnliches abgeleitet werden.

Die Auswertung wurde aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten vorgenommen. Fehlende oder unrichtige Angaben oder Unterlagen führen zu falschen oder unvollständigen Ergebnissen. Die Berechnungen basieren auf modellmäßigen Annahmen hinsichtlich persönlicher Angaben, Steuergesetzen oder wirtschaftlichen Bewertungen von Kapitalanlagen, die so nicht eintreffen müssen.

Für rechnerische Ergebnisse und Darstellungen zu den erbrechtlichen Zusammenhängen wird keine Haftung übernommen.